

4.2.2.4 Investitionsrechnung - Kontenrahmen

4.2.2.4.1 Grundlagen

Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 51 Investitionsrechnung

¹ Die Investitionsrechnung umfasst sämtliche Abgänge und Zugänge des Verwaltungsvermögens.

² Sie stellt die Investitionsausgaben den Investitionseinnahmen gegenüber.

4.2.2.4.2 Definition und Abgrenzung

Die Investitionsrechnung umfasst bilanzierungspflichtige Ausgaben in das Verwaltungsvermögen mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, sowie die dazugehörigen Investitionseinnahmen. Diese Ausgaben ermöglichen dem Gemeinwesen, ein produktives Kapital von öffentlichen Leistungen zu erwerben. Folglich werden die Ausgaben in der Bilanz als Verwaltungsvermögen aktiviert.

Investitionen und Desinvestitionen ins Finanzvermögen sind nicht Teil der Investitionsrechnung.

Dieses Kapitel beschränkt sich auf die Ausführungen zum Kontenrahmen. Weitere Bestimmungen zur Investitionsrechnung sind dem Kapitel 4.2.5 zu entnehmen.

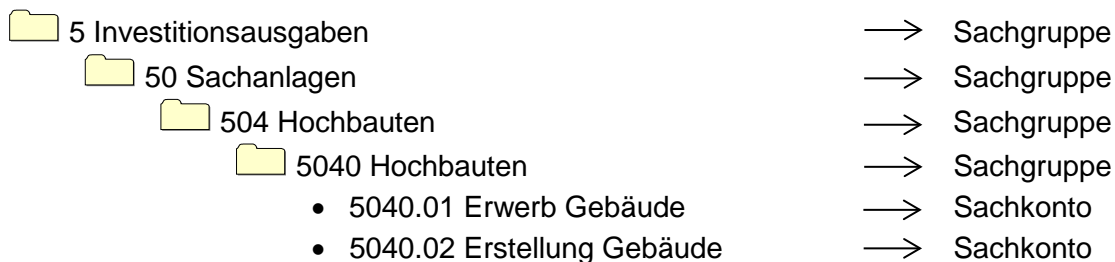
4.2.2.4.3 Kontenrahmen

Der Kontenrahmen für Luzerner Gemeinden ist für die Gemeinden verbindlich und steht im Excel-Format zur Verfügung.

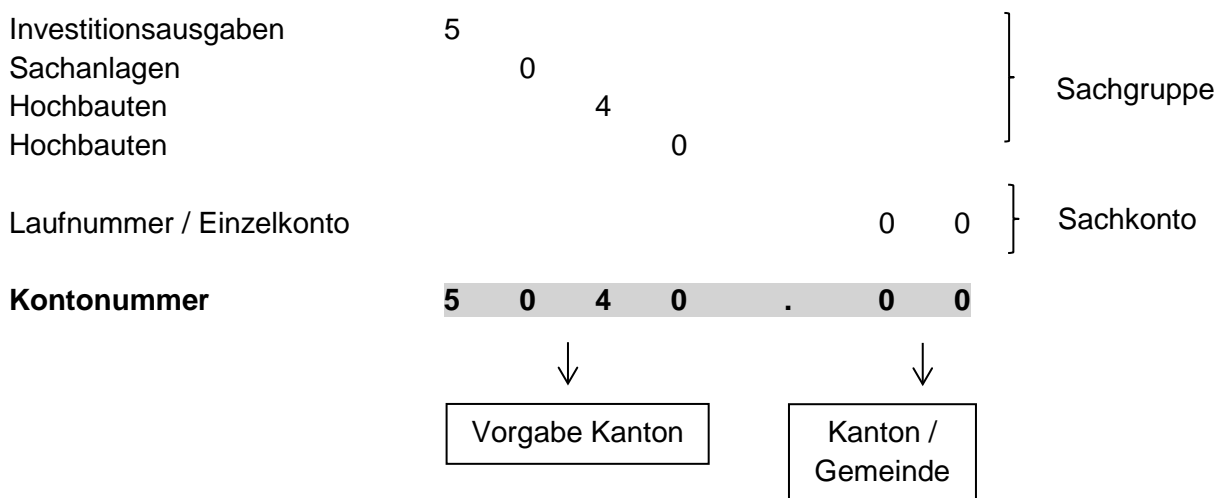
4.2.2.4.4 Struktur Sachgruppen und Sachkonten

Sachkonti sind Einzelkonti der Investitionsrechnung. Der Zusammenzug bzw. die Gruppierung mehrerer Sachkonti sind Sachgruppen auf verschiedenen Ebenen (siehe nachfolgendes Beispiel). Das Aggregieren bis auf die 1. Ebene stellt die systematische Totalisierung der Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen sicher. Die Sachgruppen sind bis zur vierten Ebene im Kontenrahmen für Luzerner Gemeinden abschliessend vorgegeben und für die Gemeinden generell verbindlich. Die Sachkonti werden den Sachgruppen auf der vierten Ebene angegliedert. Damit die Investitionsrechnung in verschiedenen Detaillierungsgraden dargestellt werden kann, müssen die Salden der Sachkonti (Einzelkonti) von der vierten Ebene der Sachgruppe bis zurück zur ersten Ebene (Total Investitionsausgaben / Investitionseinnahmen) zusammengefasst werden können. Die Nummerierung der Sachgruppen ist mit den ersten vier Stellen der Kontonummer identisch. Die zwei Laufnummern dienen zur Unterscheidung verschiedener Einzelkonti.

Beispiel Zuweisung von Konten der Sachgruppen



4.2.2.4.5 Aufbau der Kontonummer



Als Mindeststandard muss die Kontonummer sechs Stellen enthalten. Sie besteht aus der Sachgruppe (vier Stellen) und dem Sachkonto (zwei Stellen). Die ersten vier Stellen der Kontonummer sind im Kontenrahmen definiert und für die Gemeinden abschliessend verbindlich vorgegeben. Sie bilden die definierten Sachgruppen ab. Die Führung weiterer Zahlstellen auf der Stufe Sachgruppen hängt von der individuellen Erweiterung der Sachgruppen durch die Gemeinde ab. Auf der Stufe Sachkonto (Laufnummer) sind mindestens zwei Stellen zu führen. Diese stehen der Gemeinde in der Regel zur freien Verfügung. Auch hier sind Erweiterungen möglich. Dem Kontenrahmen für Luzerner Gemeinden sind allfällige Beispiele zu entnehmen, welche nicht verbindlich sind. Verbindliche Vorgaben zu Sachkonti (Laufnummer) sind aus dem Kontenrahmen zu entnehmen.